



c/o Dr. Manfred Thielen
Cosimaplatz 2, 12159
Berlin, Tel.030/
22327203,
ma.thielen@gmx.de

Berlin, den 15.11.2017

Stellungnahme der AGHPT zum „Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapieausbildung des Bundesministeriums für Gesundheit“

Die AGHPT begrüßt, dass das BMG noch vor der Bundestagswahl einen Arbeitsentwurf zum Approbationsstudium vorgelegt hat. Es ist explizit von einem Entwurf die Rede, von daher kann davon ausgegangen werden, dass die ungeklärten Probleme und Fragen vom BMG mit der Profession, der Bundespsychotherapeutenkammern, den Berufs- und Fachverbänden u.a. diskutiert und geklärt werden.

Legaldefinition

Aus unserer Sicht ist es positiv hervorzuheben, dass die von der Mehrheit der Profession vorgeschlagene Öffnung der Legaldefinition, vom BMG aufgenommen wurde. In der bisherigen Legaldefinition wird die Ausübung von Psychotherapie nach § 1 PsychThG an „wissenschaftlich anerkannte Verfahren“ gebunden. In § 1 (5) des Arbeitsentwurfs heißt es: „Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung oder Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben, gehören nicht zur Ausübung von Psychotherapie.“

Der erste Satz in § 1 (5) sollte entsprechend der Stellungnahme des Vorstandes der BPTK folgendermaßen umformuliert werden: „Ausübung von **Heilkunde** im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung von psychischen Erkrankungen sowie zur Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.“

Der zweite Satz im Arbeitsentwurf in § 1 (5) sollte gestrichen werden, da zu den Aufgaben von PsychotherapeutInnen auch Beratung, Prävention und Rehabilitation gehören. Wir unterstützen deshalb auch den Vorschlag des Bundeskammervorstandes folgenden Satz zu ergänzen:

„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten tragen darüber hinaus durch Beratung, Prävention und Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung bei.“

Die Öffnung der Legaldefinition ist dringend notwendig, um den ganzen Reichtum und die Verfahrensbreite der Psychotherapie zur Anwendung zu bringen und innovative

Weiterentwicklungen zeitnah in die Behandlungspraxis zum Wohle der PatientInnen integrieren zu können.

Aus Sicht der Humanistischen Psychotherapie sehen wir den Bedarf, dass sie schnellstmöglich Eingang in die Versorgung findet, um das Angebot an psychotherapeutischen Vorgehensweisen gemäß dem internationalen wissenschaftlichen Standard zu erweitern. Eine Reduktion von wissenschaftlicher Psychotherapie auf die sogenannte „Richtlinienpsychotherapie“ ist eine deutsche Besonderheit, die im Sinne der Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung aufgehoben werden sollte. Den Patientinnen und Patienten muss die Möglichkeit gegeben werden, entsprechend der Passungsforschung, das für sie geeignete Verfahren wählen zu können.

Wissenschaftliche Verfahren

Im Widerspruch zur Öffnung der Legaldefinition heißt es in § 7 (1) des Arbeitsentwurfs:

„Die Ausbildung zur [Berufsbezeichnung einfügen] vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen im Sinne von § 1 Absatz 5 dieses Gesetzes mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren erforderlich sind.“

Das heißt, dass die Ausbildungsinhalte wieder an „wissenschaftlich anerkannte Verfahren“ gebunden würden. Dabei stellt sich zwangsläufig die Frage, was die Kriterien für die wissenschaftliche Anerkennung von Verfahren sind. Denn der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie (WBP), der in diesem Zusammenhang häufig angeführt wird, hat nach dem PsychThG nur eine beratende Funktion. Er kann ein Gutachten erstellen, das die entsprechende Landesgesundheitsbehörde heranziehen kann. Die Landesbehörde ist aber in ihrer Entscheidung nicht an dieses Gutachten gebunden. Nach internationalen Standards ist die wissenschaftliche Anerkennung der Humanistischen Psychotherapie unbestritten, siehe z.B. Michael J. Lambert (2013): *Bergin and Garfield's Handbook of Psychotherapy and Behavior Change*. Hoboken: John Wiley&Sons.

Auf dem 25. DPT wurde ein grundlegender Beschluss zu den Ausbildungsinhalten mit übergroßer Mehrheit gefällt, der auch auf dem letzten DPT bestätigt wurde, dass im geplanten Psychotherapiestudium die gegenwärtigen „vier Grundorientierung der Psychotherapie (Verhaltenstherapie, Psychodynamische Therapie, Systematische Therapie, Humanistische Psychotherapie) mit Strukturqualität und gleichberechtigt“ vermittelt werden sollen. Von daher unterstützen wir den Vorschlag des Vorstandes der BPtK zur Veränderung von § 7 (1):

„Die Ausbildung zur [Berufsbezeichnung einfügen] vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung der Grundorientierungen der Psychotherapie die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen im Sinne von § 1 Absatz 5 dieses Gesetzes mittels wissenschaftlicher psychotherapeutischer Verfahren erforderlich sind.“

Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie

Der Arbeitsentwurf und auch die Stellungnahme des Vorstandes der BPtK sehen vor, den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie (WBP) zu erhalten und sogar auf den Bereich der

Weiterbildung auszudehnen.

Die AGHPT hat durch ihren Antrag auf Nachvollzug der Anerkennung der Humanistischen Psychotherapie, der im Oktober 2012 gestellt und nach mittlerweile 5-jähriger Prüfung noch nicht abschließend bewertet wurde, einschlägige Erfahrungen mit dem WBP in der jetzigen Form. Im gegenwärtigen WBP gehören alle 12 Mitglieder den beiden Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie und Psychodynamische Therapie an. Lediglich 2 stellvertretende Mitglieder vertreten die Systemische Therapie. Die fachliche Expertise der Humanistischen Psychotherapie ist durch keine Person vertreten. Wir haben die Position, dass alle vier Grundorientierungen im WBP gleichgewichtig repräsentiert sein sollten. Um dies zu ermöglichen bzw. zu gewährleisten, sind wir für eine Neuschaffung eines entsprechenden Gremiums, das demokratisch aus den Reihen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gewählt werden soll.

Berufsbezeichnung

Im Arbeitsentwurf des BMG wird überraschender Weise die Berufsbezeichnung offengehalten. Die AGHPT ist für die Berufsbezeichnung: „Psychotherapeut/ Psychotherapeutin“, weil sie den Beruf am adäquatesten widerspiegelt. Die Abgrenzung zu ärztlichen Psychotherapeutinnen und -therapeuten ist dadurch gewährleistet, dass sie nach dem ärztlichen Weiterbildungsrecht den Titel nur in Verbindung mit ihrer Grundberufsbezeichnung führen dürfen.

Praxisorientierung

Im Unterschied zum bisherigen Psychologiestudium soll das Psychotherapiestudium mit einer Approbation als Abschluss enden. Um auf den Psychotherapeutenberuf vorzubereiten, spielen die praktischen Erfahrungen in praxisrelevanten Feldern der Psychotherapie eine ganz zentrale Rolle. Diese Grundidee wurde vom BMG in seinem Eckpunktepapier vom Nov. 2016 aufgenommen, doch im Arbeitsentwurf wurde der Praxisanteil auf ca. 40 % der ursprünglichen Planung reduziert. Diese Reduktion finden wir fachlich unangemessen und fordern deshalb ein 11. Praxissemester, ähnlich dem Praktischen Jahr der Ärzte, um in komprimierter Form die praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen der StudentInnen zu fördern.

Doch auch im vorherigen BA- und Masterstudium halten wir deutlich höhere Praxisanteile für notwendig. Von daher treten wir dafür ein, dass der Umfang der Praxisanteile aus dem Eckpunktepapier des BMG übernommen wird.

Dauer des Studiums:

Aus der Notwendigkeit eines Praxissemesters ergibt sich eine Studiendauer von mindestens 11 Semestern.

Prüfungen und Flaschenhals

Für diejenigen StudentInnen, die bereits in der BA-Phase sich auf den Bereich der Psychotherapie konzentrieren, muss die Sicherheit gewährleistet werden, dass sie auch die entsprechende für die Approbation besonders qualifizierende Masterphase absolvieren können.

Modellstudiengang Psychopharmakotherapie

Im Arbeitsentwurf des BMG wird ein Modellstudiengang „Psychopharmakotherapie“ vorgeschlagen. Zu Modellstudiengängen im Allgemeinen und dem vorgeschlagenem im Besonderen gab es in der Profession noch keine Diskussion. Deshalb sollten die entsprechenden Diskussionen und ein Beschluss des DPT abgewartet werden.

Finanzierung des Psychotherapiestudiums

Bisher liegen keine konkreten Finanzierungskonzepte seitens des BMG vor. Sie sind aber notwendig, um Planungssicherheit zu haben und der Gefahr zu begegnen, dass die Ausbildungsreform an der Finanzierung scheitert. Der Vorstand der BPTK hat Finanzierungsmodelle auf der Grundlage von Gutachten von dem Essener Forschungsinstitut für Medizinmanagement und dem Deutschen Krankenhausinstitut entworfen, die in ihrer Umsetzbarkeit überprüft werden sollten.

Weiterbildung

Ausbildung und Weiterbildung sind untrennbar miteinander verbunden, da sich nach der Approbation die Fachkunde anschließt, auf deren Grundlage die Abrechnungsgenehmigung mit den Krankenkassen erworben werden kann. Bisher gibt es keine sozialrechtlichen Vorgaben seitens des BMG für die Weiterbildung. Auch die Finanzierungsfragen der Weiterbildung, insbesondere eine Alternative zu § 117, nach dem bisher die ambulanten Psychotherapien der staatlich anerkannten Ausbildungsinstitute finanziert werden, sind beim gegenwärtigen Stand noch ungeklärt.

Die inhaltliche Gestaltung der Weiterbildung liegt in der Verantwortung und Kompetenz der Landespsychotherapeutenkammern. Wir wollen uns an dieser Stelle nur auf die Frage, in welchen Psychotherapieverfahren weitergebildet werden soll, konzentrieren. Auf die weiteren Fragen wie Länge der Weiterbildung, Umfang der Behandlungsstunden, Organisation der Weiterbildung, insbesondere Rolle der bisherigen Ausbildungsinstitute, u.a. werden wir an anderer Stelle eingehen.

Der Vorstand der BPTK schlägt vor, dass in „wissenschaftlich anerkannten Verfahren“ weitergebildet werden soll, damit sind von ihm Psychotherapieverfahren gemeint, die vom WBP anerkannt wurden. Das sind zurzeit: die Verhaltenstherapie, die Psychodynamische Therapie, die Gesprächspsychotherapie und die Systemische Therapie.

Die AGHPT vertritt die Position, dass auch in Humanistischer Psychotherapie, als gegenwärtig vierter, psychotherapeutischer Grundorientierung, weitergebildet werden soll. Mit dem Beschluss vom 28. DPT am 23.4.16 zur Änderung der Musterweiterbildungsordnung wurde eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen. Die bisherige Bindung von wissenschaftlich anerkannten Verfahren an §11 PsychThG, also an den WBP, wurde auf Antrag von AGHPT-VertreterInnen gestrichen. Damit ist es ausschließlich Sache der Profession und im Konkreten der Delegierten des DPT zu entscheiden, ob die Humanistische Psychotherapie in die Muster-Weiterbildungsordnung aufgenommen wird.

Auf Landesebene lassen Weiterbildungsordnungen wie in Berlin, die Aufnahme weiterer Verfahren zu. In der Berliner Weiterbildungsordnung, die am 27.6.17 geändert wurde, heißt es zur Verfahrensfrage:

„§ 2 Bereiche

Ein Bereich im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ist ...

(2) ein wissenschaftlich begründetes Psychotherapieverfahren oder...“

(Weiterbildungsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin vom 27.6. 2017).

Nach der Berliner Weiterbildungsordnung können sowohl die Humanistische Psychotherapie als auch ihre sechs Methoden: Gesprächspsychotherapie, Gestalttherapie,

Körperpsychotherapie, Psychodrama, Transaktionsanalyse, Existenzanalyse/Logotherapie durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung aufgenommen werden.
Die AGHPT wird sich mit aller Kraft dafür einsetzen, dass die Humanistische Psychotherapie sowohl Aufnahme in die neu zu erarbeitende Musterweiterbildungsordnung als auch in die Weiterbildungsordnungen auf Landesebene finden wird.

Die AGHPT fordert:

- In einem Psychotherapiestudium müssen gemäß den Beschlüssen des 25. DPT die gegenwärtigen vier Grundorientierungen der Psychotherapie gleichberechtigt und mit der notwendigen Strukturqualität – vor allem durch entsprechend qualifizierte Lehrkräfte – gelehrt und vermittelt werden.
- Die Praxiszeiten müssen zwingend erweitert werden. 2300 Stunden, wie im Eckpunktepapier des BMG vorgeschlagen, dürfen nicht unterschritten werden.
- Ein 11. Praxissemester sowie Berufspraktika gemäß den Beschlüssen des DPT müssen verbindlich festgeschrieben werden.
- Die Selbsterfahrung muss ein wichtiger Bestandteil des Approbationsstudiums sein und soll mindestens 50 Std. umfassen. Sie kann in verschiedenen Grundorientierungen erfolgen.
- Es darf zu keiner Flaschenhalsbildung nach der BA-Phase kommen, sondern das Psychotherapiestudium muss als berufsqualifizierende Ausbildung durchgängig studierbar sein.
- Die Ausbildungsreform und eine Novellierung des PsychThG müssen in Verbindung mit einer zeitgleichen Verabschiedung sozialrechtlicher Regelungen für die zukünftige Weiterbildung erfolgen.
- Die Finanzierung sowohl des Psychotherapiestudiums als auch der Weiterbildung muss gesichert sein. Eine angemessene Bezahlung der Behandlungstätigkeit der PsychotherapeutInnen in Weiterbildung muss sichergestellt sein.
- Die zukünftige Muster-Weiterbildungsordnung (MWBO) und die Weiterbildungsordnungen der Landespsychotherapeutenkammern sollen für wissenschaftlich begründete Verfahren geöffnet werden. Die Humanistische Psychotherapie soll sowohl in die MWBO als auch die Landesweiterbildungsordnungen aufgenommen werden.
- Der ambulante Bereich soll, nach wie vor, ein eigenständiger Kern der Weiterbildung darstellen. Die fachliche Koordination von Theorie, Selbsterfahrung, Supervision und praktischer Behandlungstätigkeit soll durch Weiterbildungsinstitute erfolgen, wie es auch vom DPT gefordert wird.

Dr. Dipl.-Psych. Manfred Thielen (Vorsitzender), Dipl.-Psych. Werner Eberwein (Vorstand),
Dipl.-Psych. Birgit Wiesemüller (Vorstand), Dr. Dipl.-Päd. Christoph Kolbe (Vorstand)